

Stand: 16.12.2025 13:28:07

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/18269

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/18269 vom 13.10.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 94 vom 19.10.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/19213 des SO vom 25.11.2021
4. Beschluss des Plenums 18/19493 vom 08.12.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 100 vom 08.12.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2021



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

1. Landesrechtliche Bestimmung der Träger der Sozialhilfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz) § 34c des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeführt, der zum 1. Januar 2022 in Kraft treten wird. Das TeilhabeStärkungsgesetz wurde am 9. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. § 34c SGB XII setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. Juli 2020 (Az. 2 BvR 696/12) um. Das BVerfG hat mit diesem Beschluss mehrere im SGB XII geregelte Leistungsansprüche für Bildung und Teilhabe der §§ 34, 34a SGB XII wegen eines Verstoßes gegen das Durchgriffsverbot für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt (u. a. Leistungen der Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung). Gemäß § 34c SGB XII sind die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels (komplette Leistungen für Bildung und Teilhabe) zuständigen Träger der Sozialhilfe durch Landesrecht zu bestimmen.

2. Haftungsnorm

Das Vierte Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wird von den Trägern der Sozialhilfe in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Nach § 46a Abs. 1 SGB XII erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 100 % der im jeweiligen Kalenderjahr den zuständigen Sozialhilfeträgern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel. Bei der Ausführung der Bundesauftragsverwaltung kann es seitens der Träger der Sozialhilfe zu Fehlern bei der Leistungsgewährung kommen. In Folge werden unter Umständen von den Trägern der Sozialhilfe im Bundeserstattungsverfahren zu hohe Bundesmittel abgerufen und diesen vom Bund erstattet.

Für solche – den Trägern der Sozialhilfe zu Unrecht erstatteten – Geldmittel existieren für den Bund Haftungsansprüche ausschließlich gegen die Länder (Art. 104a Abs. 5 des Grundgesetzes und öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch). Eine Regelung für Regressansprüche des Freistaates Bayern auf Landesebene gegen den die Haftung des Freistaates Bayern verursachenden Träger der Sozialhilfe existiert dagegen nicht.

3. Zuständigkeit für die Schaffung von wissenschaftlichen Einrichtungen der außerschulischen Bildung und Erziehung

Im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) fehlt es bislang an einer klaren Zuständigkeitsregelung für die Umsetzung des dort formulierten Auftrags an den Staat, für geeignete Einrichtungen für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden der außerschulischen Bildung und Erziehung Sorge zu tragen.

B) Lösung**1. Landesrechtliche Bestimmung der zuständigen Träger der Sozialhilfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Die erforderliche landesrechtliche Bestimmung der zuständigen Träger der Sozialhilfe wird mit der Einfügung eines neuen Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) umgesetzt.

2. Haftungsnorm

Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird für den Freistaat Bayern in einem neuen Art. 81 Abs. 5 Satz 1 AGSG eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf welche Regressansprüche gegen Träger der Sozialhilfe gestützt werden können.

3. Zuständigkeit für die Schaffung von wissenschaftlichen Einrichtungen der außerschulischen Bildung und Erziehung

Im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird klargestellt, dass das Staatministerium für Familie, Arbeit und Soziales ermächtigt ist, die zur Erfüllung des in Art. 17 BayKiBiG formulierten Auftrags geeigneten Einrichtungen zu schaffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für Staat, Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft**

Durch die vorgesehenen Änderungen im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze entstehen für den Staat sowie für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft keine Kosten.

Auch durch die vorgesehene Klarstellung im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz entstehen keine Kosten. Insbesondere ist nicht beabsichtigt, über die schon jetzt im Geschäftsbereich des Staatministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vorhandenen wissenschaftlichen Institute hinaus, weitere Einrichtungen zu schaffen.

2. Kosten für die Kommunen**a) Landesrechtliche Bestimmung der zuständigen Träger der Sozialhilfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Die Träger der Sozialhilfe (Kreise, kreisfreie Städte, in Einzelfällen Bezirke) haben die Kosten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe bereits nach bisheriger Rechtslage zu tragen. Das Konnexitätsprinzip ist jedoch insoweit berührt, als nunmehr in Folge der Bestimmung nach dem neuen § 34c SGB XII auch für den Teil der Aufgaben der Bildung und Teilhabe, zu denen der Beschluss des BVerfG vom 7. Juli 2020, Az. 2 BvR 696/12 ergangen ist (§ 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 4 bis 7 und § 34a SGB XII), erstmals eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung zu treffen ist.

Ein Mehrbelastungsausgleich durch das Land ist jedoch nicht veranlasst, da keine wesentliche Mehrbelastung entsteht, vgl. Abschnitt II Nr. 2.5.1 der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Konsultationsvereinbarung – KonsultVer) vom 21. Mai 2004 (GVBl. S. 218).

In den Jahren 2018 und 2019 betragen die Ausgaben für die betreffenden Bildungs- und Teilhabeleistungen nur ca. 227 000 €:

	2018	2019
Gesamt:	554 234 €	563 601 €
Abzüglich mehrtägige Klassenfahrten (nicht betroffen vom Beschluss des BVerfG)	243 224 €	243 155 €
Abzüglich Schulbedarf (nicht betroffen vom Beschluss des BVerfG)	84 654 €	93 030 €
Verbleibende Ausgaben, die vom Beschluss des BVerfG betroffen sind:	226 356 €	227 416 €

Stellt sich die Prognose über die Kostenfolgen als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen auf Grund tatsächlicher Entwicklungen, z. B. auf Grund eines sprunghaften Anstiegs der Fallzahlen bei einem Leistungsgesetz, die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen korrigiert werden, besteht Anlass, die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen. Die Anpassung erfolgt unter diesen Voraussetzungen in der Regel auch für die Vergangenheit, wenn der Ausgleich nicht nur geringfügig abweicht. Die kommunalen Spitzenverbände sind gehalten, Erkenntnisse über einen sprunghaften Anstieg der Fallzahlen dem zuständigen Staatsministerium rechtzeitig mitzuteilen. Daneben kann jeder Partner in angemessenen Zeitabständen unter Vorlage schlüssiger Gründe eine Überprüfung verlangen (vgl. Abschnitt II Nr. 2.5.3 KonsultVer).

b) Haftungsnorm

Durch die Rückgriffsnorm können Trägern der Sozialhilfe, denen Fehler bei der Leistungsgewährung unterlaufen sind, ggf. Kosten entstehen, da sie nunmehr diese Kosten dem Freistaat Bayern erstatten müssen, wenn der Freistaat Bayern seinerseits gegenüber dem Bund haftet. Ein vorrangiger Rückgriff bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern wird dabei für die Träger der Sozialhilfe nicht in allen Fällen möglich sein.

Ausgehend davon, dass Fehler der Träger der Sozialhilfe, die eine Haftung begründen, nach bisherigen Erkenntnissen eine Ausnahme darstellen, sind die Kosten für die Träger der Sozialhilfe voraussichtlich gering gemessen an der Bundeserstattung.

Das Konnexitätsprinzip wird durch die Haftungsnorm nicht berührt, da eine solche Haftungsnorm unter keine der Tatbestandsalternativen des Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 der Verfassung fällt. Insbesondere werden keine neuen Anforderungen an den Gesetzesvollzug gestellt. Zudem entsteht auch keine Mehrbelastung. Denn in der Vergangenheit erfolgten von den Trägern der Sozialhilfe bereits Korrekturen im Rahmen der Quartals- oder Jahresnachweise mit dem Bund, sofern unrechtmäßig abgerufene Bundesmittel bekannt wurden. Hierzu war allerdings jeweils ein Einvernehmen zwischen dem Freistaat Bayern und den betroffenen Sozialhilfeträgern erforderlich.

Geszentwurf

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) wird ermächtigt, zu diesem Zweck durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Staatshaushalts die Einrichtung von Behörden innerhalb seines Geschäftsberichts im Einzelnen anzuordnen und zu regeln.“
2. In Art. 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 66e Satz 3 wird nach den Wörtern „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(SGB XII)“ eingefügt.
2. Art. 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII (Bildung und Teilhabe) zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „(SGB XII)“ gestrichen.
3. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII haften die Träger der Sozialhilfe dem Freistaat Bayern für eine ordnungsgemäße Verwaltung entsprechend Art. 104a Abs. 5 des Grundgesetzes. ²Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Freistaates Bayern gegenüber den Trägern der Sozialhilfe bleiben unberührt.“
4. Art. 118 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:

A. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die durch § 34c SGB XII erforderlich gewordene Zuständigkeitsregelung kann nur durch Gesetz erfolgen (vgl. Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

Auch die neue Haftungsregelung für die Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII ist zwingend erforderlich. Es existiert bislang keine spezialgesetzliche Regelung, die die Haftung der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Freistaat Bayern regelt. Eine solche ist jedenfalls für Fehler im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung (Art. 104a Abs. 5 des Grundgesetzes – GG) erforderlich (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 27. September 2007 – 3 A 322/07; BVerwG, Urteil vom 30.11.1995 – 7 C 56/93). In der Vergangenheit erfolgten von den Trägern der Sozialhilfe Korrekturen im Rahmen der Quartals- oder Jahresnachweise mit dem Bund, sofern unrechtmäßig abgerufene Bundesmittel bekannt wurden. Hierzu war jeweils ein Einvernehmen zwischen dem Freistaat Bayern und den betroffenen Sozialhilfeträgern erforderlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu § 1 Nr. 1

Im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) fehlt es bislang an einer klaren Zuständigkeitsregelung für die Umsetzung des dort formulierten Auftrags an den Staat, für geeignete Einrichtungen für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden der außerschulischen Bildung und Erziehung Sorge zu tragen. Durch den vorgesehenen neuen Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG wird klargestellt, dass das Staatministerium für Familie, Arbeit und Soziales ermächtigt ist nach Maßgabe des Staatshaushaltes (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel), zur Erfüllung dieses Auftrags geeignete Behörden (insbesondere Staatsinstitute) einzurichten. Zur Einrichtung gehört die Errichtung und Aufhebung, die Vergrößerung und Verkleinerung, die Zusammenlegung und Teilung von Behörden, die Bestimmung ihres Sitzes, die Festlegung und Abgrenzung ihrer Aufgaben sowie die Ordnung ihrer inneren Verhältnisse sowie ihres Verhältnisses zu vorgesetzten, gleichrangigen und nachgeordneten Behörden. Zuständigkeitsregelungen sind insoweit zulässig, als sie durch die Einrichtung der Behörden im Einzelnen notwendig werden.

Zu § 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2

Zu § 2 Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Abkürzung „SGB XII“ ist an erster Stelle (erster Nennung) in der Stammnorm einzuführen. Daher wird die Abkürzung in Art. 66e Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) eingefügt und in Art. 80 Abs. 2 AGSG entfernt (vgl. § 2 Nr. 2 Buchst. b).

Zu § 2 Nr. 2 Buchst. a

Mit dem neuen Art. 80 Abs. 1 Satz 2 AGSG wird auf landesrechtlicher Ebene § 34c SGB XII umgesetzt. Als für die Leistungen des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels SGB XII zuständige Träger werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe (die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise) bestimmt. Der bisherige Satz 2 („Die Rechtsaufsicht

obliegt den Regierungen, obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“) bezog sich bislang lediglich auf die Rechtsaufsicht über die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe und wird zu Satz 3. Er gilt genauso für die Kreise und kreisfreien Gemeinden als örtliche Träger der Sozialhilfe für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu § 2 Nr. 2 Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. § 2 Nr. 1).

Zu § 2 Nr. 3

Satz 1 regelt die Haftung der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Freistaat Bayern. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung richtet sich diese nach Art. 104a Abs. 5 GG. Damit soll verhindert werden, dass der Freistaat Bayern gegebenenfalls mit eigenen Mitteln haftet, obwohl die fehlerhafte Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht vom Freistaat Bayern, sondern vom jeweiligen Träger der Sozialhilfe zu vertreten ist. Der Anspruch des Freistaates Bayern gegenüber den Trägern der Sozialhilfe kommt nur zum Zuge, wenn und soweit der Bund die Erstattung der Mittel vom Freistaat Bayern fordern kann und der Freistaat Bayern sonst selbst verpflichtet würde. Für den Freistaat Bayern wie auch für die Träger der Sozialhilfe sollen im Rechtsverhältnis der Bundesauftragsverwaltung die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in diesem Zusammenhang entwickelten Haftungsgrundsätze zu Art. 104a Abs. 5 GG gelten (Haftungskernrechtsprechung – Vorsatz und allenfalls grobe Fahrlässigkeit).

Satz 2 stellt klar, dass neben dem in Satz 1 geregelten Fall der allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch anwendbar bleibt, beispielsweise, wenn von einem Träger der Sozialhilfe irrtümlich zu viele Mittel abgerufen worden sind.

Zu § 2 Nr. 4

Art. 118 Abs. 3 AGSG läuft zum 31. Dezember 2021 aus und wird daher zum 1. Januar 2022 aufgehoben.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsministerin Carolina Trautner

Abg. Johannes Becher

Abg. Andreas Jäckel

Erster Vizepräsident Karl Feller

Abg. Ulrich Singer

Abg. Susann Enders

Abg. Doris Rauscher

Abg. Julika Sandt

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 18/18269)

- Erste Lesung -

Zur Begründung erteile ich für die Staatsregierung Frau Staatsministerin Carolina Trautner das Wort.

Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze sowie das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz anpassen.

Zunächst zu den Änderungen im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze: Dieses Gesetz dient vor allem der Umsetzung bereits bestehender Praxis. Aufgrund einer neuen bundesgesetzlichen Regelung müssen die Länder die zuständigen Träger der Sozialhilfe für die Leistungen für Bildung und Teilhabe bestimmen. Das müssen wir jetzt in Landesrecht umsetzen und eine entsprechende Trägerbestimmung im Gesetz einfügen. Dazu bestimmen wir die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als zuständige örtliche Träger. Sie waren auch bisher schon zuständig. In der Praxis ändert sich somit nichts. Diese Gesetzesänderung führt auch zu keiner wesentlichen Mehrbelastung für die Träger. Ein Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ist daher auch nicht erforderlich. Die Träger haben in der Praxis bereits nach bisheriger Rechtslage die Kosten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu tragen.

Außerdem wollen wir im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze eine Erstattungsnorm für den Freistaat Bayern einführen. Damit schaffen wir auch Rechtsklarheit. Bisher gibt es für den Freistaat keine Regressregelung gegenüber den Trägern der Sozialhilfe. Das kann so nicht bleiben. Unterläuft den Trägern ein Fehler oder rufen sie fälschlicherweise zu hohe Bundesmittel ab, bestehen nur Ansprüche des Bundes ge-

genüber dem Freistaat Bayern, aber nicht gegenüber den Trägern der Sozialhilfe. Wie sich der Freistaat Bayern das Geld von den Trägern zurückholen kann, ist bisher noch nicht geregelt. Diese Lücke wollen wir mit dieser Regelung jetzt schließen. Damit besteht auch ein Gleichklang zwischen der Haftung des Freistaates gegenüber dem Bund einerseits und der Haftung der Träger gegenüber dem Freistaat Bayern andererseits. Dieser Anspruch des Freistaats gegenüber den Trägern besteht aber nur, wenn und soweit der Bund die Erstattung der Mittel vom Freistaat auch einfordert. An dieser Stelle ist das Konnexitätsprinzip nicht berührt; denn es werden weder neue Aufgaben übertragen noch neue Anforderungen an den Gesetzesvollzug gestellt.

Bei der Änderung im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geht es lediglich um eine rechtstechnische Klarstellung im Hinblick auf die Einrichtung von Behörden. – Das sind alles notwendige Änderungen, mit denen wir die bestehende Praxis rechtsklar ausgestalten. Deshalb bitte ich ganz herzlich um Ihre Unterstützung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Ich erteile als Erstem dem Kollegen Johannes Becher für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich halte den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze grundsätzlich für nachvollziehbar. Als ich gehört habe, dass das BayKiBiG geändert wird, habe ich gehofft, dass dringend notwendige Verbesserungen im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Qualität der Kitas vorgenommen werden. Wer diese Hoffnung hatte, wird enttäuscht sein. Die hier vorgeschlagenen Änderungen tragen dazu leider nichts bei.

Worum geht es stattdessen? – Es geht um drei Aspekte, die gerade schon ausgeführt worden sind. Ich werde sie noch einmal etwas zuspitzen, um aufzuzeigen, was im Ausschuss noch zu klären ist. Der erste Punkt betrifft die Zuständigkeit für die Schaffung wissenschaftlicher Einrichtungen der außerschulischen Bildung und Erziehung. Bislang fehlt es an einer Zuständigkeitsregelung für die Umsetzung des staatlichen Auftrags. Eigentlich ist das ein bisschen erstaunlich. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik gibt es bereits seit dem Jahr 1973. Zwar ist es erst im Jahre 1994 zum Sozialministerium gekommen, aber jetzt fällt uns erst im Jahr 2021 auf, dass es an einer Klarstellung fehlt, ob das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ermächtigt ist, zur Erfüllung dieses Auftrags geeignete Behörden einzurichten. Aus der Begründung des Gesetzes geht nicht hervor, woher die Notwendigkeit kommt, diese Zuständigkeit nach vielen Jahrzehnten gelebter Praxis jetzt klarzustellen. Mich würde interessieren, was der eigentliche Hintergrund dafür ist. Vielleicht gibt es im Ausschuss noch etwas Erkenntnisgewinn.

Zweitens wird die Haftungsnorm im Artikel 81 Absatz 5 Satz 1 AGSG neu geregelt. Darin geht es um die Regressansprüche gegenüber Trägern der Sozialhilfe. Was kompliziert klingt, ist im Grunde der Ausfluss des Föderalismus. Im Vierten Kapitel des SGB XII geht es um das Thema Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung. Seit dem Jahr 2014 zahlt der Bund dies zu 100 %. Ausbezahlt wird vom zuständigen Sozialhilfeträger. Das Ganze läuft aber nicht direkt zwischen Bund und Sozialhilfeträger. Das Land ist jeweils dazwischengeschaltet. Wenn etwas schief läuft und der Sozialhilfeträger zu hohe Bundesmittel abgerufen hat, will der Bund sein Geld zurück. Das fordert er aber nicht vom Sozialhilfeträger, sondern vom Freistaat. Insofern muss der Freistaat die Möglichkeit erhalten, das Geld vom Sozialhilfeträger einzufordern, weil er nicht mit eigenen Mitteln für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder schlicht Irrtümer von anderen haften will. Das ist für mich nachvollziehbar. Für die Ausschussberatungen würde ich gerne wissen, wie das in der Praxis bisher geregelt worden ist. Welche Fallkonstellationen gab es bisher, die einen Regelungsbedarf erfordern?

Der dritte und letzte Aspekt im Gesetzentwurf betrifft die Änderung von Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 AGSG zur erforderlichen landesrechtlichen Bestimmung der zuständigen Träger auf Basis des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 7. Juli 2020. Das klingt noch etwas komplizierter. Daher versuche ich, das einfach zu erläutern. Im Jahr 2020 hatte das Bundesverfassungsgericht über eine Kommunalverfassungsbeschwerde von mehreren kreisfreien Städten aus Nordrhein-Westfalen zu entscheiden. Es ging um die Regelung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Wenn die finanzielle Situation prekär ist, müssen Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, die Ausstattung für den persönlichen Schulbedarf, die Schülerbeförderung, die Lernförderung, die Mittagsverpflegung sowie die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft finanziert werden. Das gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern auch für Kinder, die in der Kita oder in der Tagespflege betreut werden. Für all diese Leistungen muss man übrigens nach § 34a Anträge stellen. Je nach Themenfeld erhält man einen personalisierten Gutschein oder eine Geldleistung. Manchmal wird das Geld auch direkt an den Anbieter ausbezahlt. Wissen Sie, wie das für mich klingt? – Das klingt nach maximaler Bürokratie. Allein mit dem Antragswesen besteht eine relativ hohe Hürde, sodass nicht alle Kinder und Jugendlichen, die in Armut leben und diese Leistungen bräuchten, an diese eigentlich selbstverständliche Bildung und Teilhabe kommen. An dieser Stelle erscheint mir eine Kindergrundsicherung der deutlich einfachere Weg für Bildung und Teilhabe zu sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden und den Kommunen teilweise recht gegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt: Der Bund darf den Kommunen all diese Aufgaben nicht einfach auferlegen. Aus diesem Grund hat der Bund diese Aufgaben nicht mehr den Kommunen, sondern den Ländern auferlegt. Im Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung wird jetzt wieder verankert, dass doch die Kommunen zuständig sind. Im Endeffekt ändert sich somit nicht wahnsinnig viel. Es geht um 227.000 Euro im Jahr, welche die Kommunen zahlen müssen, ohne einen Aus-

gleich zu bekommen. Betrachtet man ganz Bayern, ist das keine allzu große Summe. Unabhängig von diesem Gesetzentwurf fragt sich die kommunale Ebene schon manchmal, wofür sie noch alles zuständig ist. Die Aufgabenfülle der Kommunen, die finanzielle Ausstattung der Kommunen und die Konnexität müssen wir künftig noch stärker in den Blick nehmen. In diesem Sinne werden wir den Gesetzentwurf konstruktiv begleiten. Ich freue mich auf die vertiefte Beratung im Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht Herr Kollege Andreas Jäckel für die CSU.

Andreas Jäckel (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben von der Ministerin bereits eine Einführung zu den Änderungen bekommen. Herr Kollege Becher hat bereits darauf hingewiesen, dass wir uns im Ausschuss noch intensiv damit beschäftigen werden. Ich möchte jetzt einfach noch einmal in übersichtlichen Worten zusammenfassen, was die beiden Vorredner im Grunde auch schon gesagt haben. Es geht darum, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe den § 34c des Zwölften Buches im Sozialgesetzbuch eingeführt hat. Dieser wird Anfang des kommenden Jahres, am 1. Januar, in Kraft treten. Das Teilhabestärkungsgesetz wurde in diesem Zusammenhang am 9. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Dieser § 34c SGB XII setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 um. Das Bundesverfassungsgericht hat mit diesem Beschluss mehrere im SGB XII geregelte Leistungsansprüche für Bildung und Teilhabe der §§ 34 und 34a SGB XII wegen eines Verstoßes gegen das Durchgriffsverbot für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Das ist vom Kollegen vorhin schon angesprochen worden. Gemäß § 34c SGB XII sind die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Dritten Ab-

schnitt des Dritten Kapitels zuständigen Träger der Sozialhilfe durch Landesrecht zu bestimmen.

Meine Damen und Herren, die erforderliche landesrechtliche Bestimmung der zuständigen Träger wird mit der Einfügung eines neuen Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze umgesetzt. Die für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.

Das Vierte Kapitel des SGB XII – das ist die Grundsicherung im Alter und auch bei Erwerbsminderung – wird von den Trägern der Sozialhilfe in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Auch dies haben wir bereits von der Ministerin und vom Vorredner gehört.

Nach § 46a Absatz 1 SGB XII erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 100 % der den zuständigen Sozialhilfeträgern im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel.

Bei der Ausführung – auch dies ist bereits erwähnt worden – kann es seitens der Träger der Sozialhilfe zu Fehlern bei der Leistungsgewährung kommen. In der Folge werden hier unter Umständen entsprechende Bundesmittel abgerufen und den Trägern vom Bund erstattet. Für solche, den Trägern der Sozialhilfe zu Unrecht erstatteten, Geldmittel existieren für den Bund Haftungsansprüche, die aber wiederum ausschließlich gegen die Länder, in diesem Fall gegen den Freistaat, in entsprechenden Erstattungsanspruch umgesetzt werden. Hier muss es eine neue Regelung geben. Auch dies ist bereits angesprochen worden. Auch dies werden wir noch im Ausschuss besprechen.

Um aber Rechtsklarheit zu schaffen, wird für den Freistaat Bayern in einem neuen Artikel 81 Absatz 5 Satz 1 AGSG eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf welche die Regressansprüche gegen die Träger der Sozialhilfe gestützt werden können.

Kollege Becher hat das Thema der wissenschaftlichen Einrichtungen schon angesprochen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es auch hier zu einer klaren Zuständigkeitsregelung für die Umsetzung kommen soll. Wir werden im Ausschuss noch darüber sprechen, wie wir uns das in Zukunft vorstellen.

Ich glaube, es schadet nicht, wenn wir dieses Thema mal insgesamt beleuchten. Vielleicht ist diese Klarstellung, diese Zuständigkeitsregelung, ein Anlass, um darüber mal zu reden. Ich darf mich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken und verweise darauf, dass wir uns im Ausschuss mit diesen Gesetzesänderungen befassen werden.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich darf mich beim Abgeordneten Andreas Jäckel für dessen Worte bedanken. – Als nächsten Redner darf ich den Abgeordneten Ulrich Singer von der AfD-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter Singer.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, geschätztes Präsidium! Bei der Durchsicht dieses Gesetzentwurfes der Staatsregierung bekommt man das Gefühl, dass an dem Durcheinander der Regelungen im Bereich des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze Flickwerk betrieben werden soll. Wieder mal haben sich die Vorschriften – dieses Mal halt auf Bundesebene – als verfassungswidrig erwiesen und müssen jetzt nachgebessert werden. Derjenige, in dessen Namen Gesetze und Regeln – nämlich des Souveräns, also der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes – erlassen werden, versteht bei einem derartigen Durcheinander schon lange nicht mehr, was wann wo und wie gelten soll. Man fragt sich kopfschüttelnd, warum immer wieder neue Bestimmungen erlassen werden, die gegen das Grundgesetz verstoßen.

Das gilt übrigens auch bei anderen Regelungen, insbesondere im Bereich der sich ständig wandelnden Corona-Regeln, bei denen keiner mehr durchblickt und die sich im Nachhinein auch als rechtswidrig herausgestellt haben.

Die Staatsregierung hat sodann festgestellt, dass gesetzliche Regelungen lückenhaft sind. Offensichtlich wurde hier vom Gesetzgeber auf Lücke gebaut; die Lücken sollen jetzt geschlossen werden. Geschätzte Kollegen, eigentlich sollte man Zuständigkeiten gleich während der Erstellung eines Gesetzes mitdenken.

Nun aber zu den Details des Entwurfs: Einerseits geht es darum, dass das Bundesverfassungsgericht beschlossen hat, dass im SGB XII geregelte Leistungsansprüche für Bildung und Teilhabe aufgrund eines Verstoßes gegen das Durchgriffsverbot mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe sind also nun durch Landesrecht zu bestimmen. Nach viel Hin und Her wird jetzt auf Landesebene das bestimmt, was vorher im Grunde auch schon auf Bundesebene gegolten hat.

Andererseits wird eine eigene gesetzliche Regelung benötigt, um die Haftung der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Freistaat Bayern zu regeln. Wenn ein Träger also beim Bund zu viel Mittel abgerufen hat, soll klargestellt werden, dass dafür nicht der Freistaat Bayern, sondern der Träger haftet, der für eine ordnungsgemäße Verwaltung entsprechend Artikel 104a Absatz 5 Grundgesetz haftet.

In einem weiteren Punkt – den finde ich eigentlich interessant – geht es darum, dass das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ermächtigt wird, nach Artikel 17 BayKiBiG geeignete Einrichtungen zu schaffen. – Man denkt, da soll was geschaffen werden; das hört sich doch gut an. Wenn man aber weiterliest, steht bei den Kosten allerdings, dass überhaupt nicht beabsichtigt ist, über die jetzt schon im Geschäftsbereich des Staatsministeriums vorhandenen wissenschaftlichen Institute hinaus weitere Einrichtungen zu schaffen. Was ist denn damit, dass etwas geschaffen werden soll, gemeint? – Wir finden das in der Begründung. Damit sind die Errichtung

und Aufhebung, die Vergrößerung und Verkleinerung, die Zusammenlegung usw. gemeint.

Sie sprechen zwar von der Errichtung von Einrichtungen, wollen aber gar keine Einrichtungen schaffen und bereiten gleichzeitig die Möglichkeiten für einen Rückbau von Einrichtungen vor. – Ich sehe da eine Gefahr; das spreche ich hier auch an. Wenn Sie in Wahrheit gar keine Einrichtungen schaffen wollen, dann könnte es doch sein, dass Sie hier still und heimlich einen Rückbau vorbereiten wollen. Wir werden darauf natürlich ein Auge haben.

Insofern klingt das Gesetzesvorhaben auch etwas widersprüchlich. Ich weiß auch nicht, ob sich der Sinn unseren Bürgern erschließt. Sie wollen also die Möglichkeit zur Errichtung von Einrichtungen schaffen, die Sie gar nicht schaffen wollen. – Das macht wenig Sinn.

Es scheint aber ganz allgemein so, dass die Bürger die Gesetze möglicherweise gar nicht mehr verstehen sollen. Nicht, dass sie etwa auf den falschen Gedanken kämen, daraus Leistungen für sich abzuleiten!

Mehr gibt es da nicht zu sagen. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Abgeordneter Singer, ich bedanke mich auch bei Ihnen. – Als Nächste darf ich Frau Susann Enders von der Fraktion FREIE WÄHLER aufrufen. Bitte schön.

Susann Enders (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir sprechen heute zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung, der eine landesrechtliche Umsetzung einer bundesgesetzlichen Änderung betrifft.

Das Teilhabestärkungsgesetz des Bundes wurde im Juni in Kraft gesetzt. Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie zur landes-

rechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe wird eine landesrechtliche Bestimmung der zuständigen Träger der Sozialhilfe für den Bereich der kompletten Bildungs- und Teilhabeleistungen notwendig. Es besteht Änderungsbedarf im bayerischen Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze mit Wirkung zum 1. Januar 2022, also dann zum neuen Jahr.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrere im Sozialgesetzbuch geregelte Leistungsansprüche für Bildung und Teilhabe wegen eines Verstoßes gegen das Durchgriffsverbot für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, beispielsweise Leistungen für die Schülerbeförderung, die Lernförderung oder die Mittagsverpflegung.

Das To-do der Länder ist es, die zuständigen Träger der Sozialhilfe für die Ausführung des Gesetzes zu bestimmen. Die Träger der Sozialhilfe – das sind meistens Kreise, kreisfreie Städte, in wenigen Einzelfällen die Bezirke – haben die Kosten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe bereits nach bisheriger Rechtslage zu tragen. Das Konnexitätsprinzip ist insoweit berührt, als nunmehr infolge der Bestimmungen nach dem neuen Sozialgesetzbuch erstmals auch für den Teil der Aufgaben der Bildung und Teilhabe, zu denen der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – wie eingangs erwähnt – eben ergangen ist, eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung zu treffen ist. Ein Mehrbelastungsausgleich durch den Freistaat Bayern ist jedoch nicht veranlasst, da keine wesentliche Mehrbelastung entsteht.

Weiterhin wird eine Haftungsnorm zur speziellen Regelung der Haftung der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Freistaat Bayern für Fehler im Rahmen der Ausführung des Vierten Kapitels eingeführt. Was heißt das konkret? – Träger der Sozialhilfe können Fehler machen, aus Versehen falsche Leistungen zusprechen. Unter Umständen werden von den Trägern der Sozialhilfe zu hohe Bundesmittel abgerufen und diese vom Bund erstattet. Für solche den Trägern der Sozialhilfe zu Unrecht erstattete Geldmittel existieren für den Bund Haftungsansprüche ausschließlich gegen die Länder. Eine Regelung für Regressansprüche des Freistaates Bayern auf Landesebene gegen den die Haftung des Freistaates verursachenden Träger der Sozialhilfe existiert dage-

gen nicht. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird für den Freistaat Bayern eine spezialgesetzliche Grundlage eingeführt.

Außerdem wird im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG – klargestellt, dass für die Ausgestaltung der in Artikel 17 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes genannten Einrichtungen das Sozialministerium zuständig ist.

Nach der ersten Behandlung des Gesetzentwurfs durch den Ministerrat am 7. September 2021 ist nun die Verbandsanhörung durchgeführt worden. Die kommunalen Spitzenverbände geben inklusive gewisser Anmerkungen grünes Licht. Wichtig ist den Spitzenverbänden, dass im Vorblatt zum Gesetzentwurf auf die Revisionsklausel der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips vom 21. Mai 2004 Bezug genommen wird. Im Detail steht der Bezug im Gesetzentwurf. Um Rechtsklarheit und Sicherheit für den Freistaat, die Kommunen und damit auch für unseren Sozialstaat zu schaffen, bitte ich um Zustimmung.

Den Wert unserer Gesellschaft zeigen wir damit, wie wir mit Menschen umgehen, die nicht täglich in den Medien zu sehen sind und die keine so laute Lobby haben. Wir machen Menschen sichtbar; wir kümmern uns vor Ort und setzen Bundesrichtlinien um.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Enders. – Ich darf als nächste Rednerin Frau Abgeordnete Doris Rauscher von der SPD-Fraktion aufrufen.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Ministerin, Kolleginnen und Kollegen! Mit wirklich großer Spannung habe ich der Ankündigung einer Änderung des BayKiBiG entgegengesehen. Da ging es mir ähnlich wie dem Kol-

legen. Ich war wirklich gespannt, was wohl drinstehen könnte und welche Verbesserungen nun für die bayerischen Kitas kommen könnten. Umso größer war dann auch die Enttäuschung, als der Entwurf endlich vorlag. Mehr als die notwendige Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben und kleinste Korrekturen im BayKiBiG ist für die Kitas und somit vor allem auch für die Fachkräfte und die Kinder in den Kitas wieder einmal nicht drin; wieder keine Verbesserungen der Rahmenbedingungen, damit die Beschäftigten bessere Arbeitsbedingungen vorfinden, Verbesserungen, die natürlich ganz direkt auch der Entwicklungsbegleitung der Kinder zugutegekommen wären.

Dass wir in Bayern hier Nachholbedarf haben, hat zuletzt auch die Studie der Bertelsmann Stiftung noch einmal deutlich gezeigt. Der Anteil der Kinder, die in Gruppen mit einer nicht kindgerechten Personalausstattung betreut werden, liegt bei uns bei unglaublichen 65 %. Jetzt kann man natürlich jede Studie infrage stellen, aber ich denke mir mal, außer Acht lassen darf man sie auch nicht.

Wieder einmal gibt es auch keine Verbesserung der Finanzierung zum Beispiel bei den Gewichtungsfaktoren. Dabei ist es Konsens und eigentlich schon seit der Einführung des BayKiBiG klar, dass zum Beispiel die Gewichtungsfaktoren bei Krippenkindern nicht ausreichend sind. Ein einjähriges Krippenkind braucht eine andere Zuwendung als ein dreijähriges Krippenkind und bekommt dennoch den gleichen Gewichtungsfaktor. Stattdessen gibt es lediglich eine Konkretisierung, welches Ministerium nun den Hut aufhat bei Forschungseinrichtungen zur Kitaqualität und eine redaktionelle Folgeänderung. Kolleginnen und Kollegen, dadurch ändert sich für die draußen in der Praxis nichts.

Wo bleiben denn nun wirklich die großen Würfe, die großen anstehenden wichtigen Änderungen des BayKiBiG? – Es ist wirklich traurig, dass wir nun eine Gesetzesänderung vorliegen haben, die vermutlich am Ende auch beschlossen wird, gleichzeitig aber festgestellt werden muss, dass die Staatsregierung mit dieser Chance, das Gesetz zu öffnen, dermaßen uninspiriert umgegangen ist.

Schwierig finde ich auch, nur so am Rande erwähnt: Der Anlass, das AGSG zu ändern, war ja das Teilhabestärkungsgesetz, das bereits im Juni auf Bundesebene beschlossen wurde. Zum 1. Januar muss es in Bayern umgesetzt werden. Dann dauert es – und das hatten wir schon häufiger so – Monate, jetzt bis gut Mitte Oktober, bis hier dem Hohen Haus ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt wird. Das hat nämlich zur Folge – Kolleginnen und Kollegen, Sie kennen das –, dass wir jetzt hier im Landtag schnell beraten müssen, dass wir wieder eine verkürzte Mitberatungszeit haben, und das alles, damit die Staatsregierung am Ende pünktlich zum 1. Januar ihre Hausaufgaben erfüllen kann.

Außerdem gäbe es auch zum AGSG einiges zu sagen, und zwar mehr, als lediglich die genannten Änderungen vorzunehmen. Zum Beispiel wäre es der Mühe wert und spannend, den Bereich der Eigenmittel für Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe oder auch von anderen sozialen Angeboten und Maßnahmen einmal stärker in den Blick zu nehmen. Es wäre nötig, zur Abwechslung auch einmal mehr über zukunftsorientierte Gesetzesvorhaben der Staatsregierung zu diskutieren und nicht immer nur über kleine Anpassungen und den Erhalt des Bestandes.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Abgeordnete Rauscher. – Ich darf zur nächsten Rednerin kommen, Frau Julika Sandt von der FDP-Fraktion. Bitte schön, Frau Abgeordnete Sandt.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Frau Ministerin, Kolleginnen und Kollegen! Mir ging es genauso wie Doris Rauscher und dem Kollegen Becher. Auch ich habe die Tagesordnung gelesen und dachte: Wow, endlich ein Gesetzentwurf zu einer Überarbeitung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes! Endlich wird etwas für die frühkindliche Bildung getan. – Ich dachte an einen besseren Betreuungsschlüssel. Ich dachte an eine Ausbildungsoffensive. Ich dachte an eine vergütete Ausbildung OptiPrax, damit diese endlich einmal vernünftig finanziert wird. Ich

dachte an klare Regeln bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Ich dachte an eine Fortschreibung des Sonderinvestitionsprogramms, damit es genügend Plätze gibt, damit die Eltern Wahlfreiheiten haben, damit dadurch mehr Qualität entsteht. Ich dachte an Verbesserungen in der Vorschule und bei der Inklusion. Ich dachte an weniger Bürokratie und weniger Verwaltungsaufgaben für die Erzieher, damit sie mehr Zeit für die Kinder haben.

Und was haben die Kitamitarbeiter bekommen? Was haben die Familien bekommen und die Kinder, um deren Zukunftschancen es geht? – Die vierte redaktionelle Anpassung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in dieser Legislaturperiode. Frau Ministerin, ist das wirklich der Anspruch, den Sie an frühkindliche Bildung haben?

Jetzt wollen Sie den Artikel zur wissenschaftlichen Begleitung der frühkindlichen Bildung anpassen. Dabei macht das Staatsinstitut für Frühpädagogik diese wissenschaftliche Begleitung schon seit Jahren. Aber jetzt soll irgendwie eine neue Behörde geschaffen werden können. Wollen Sie eine zusätzliche Behörde schaffen? – Ich habe es nicht verstanden. Ich erinnere Sie nur: Das letzte Mal, als Sie eine zusätzliche Behörde geschaffen haben, nämlich das Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik, haben Sie dieses komplett unterfinanziert. Da haben Sie viel weniger Stellen geschaffen, als eigentlich geschaffen werden sollten. Sie konnten es nicht richtig besetzen. Also von so etwas lassen Sie einmal besser die Finger, oder machen Sie es vernünftig! Aber das ist nichts Gescheites geworden. Dass hier nur die Möglichkeit für eine neue Behörde geschaffen werden soll, kann ich nicht nachvollziehen.

Frau Enders, nachdem Sie hier alles Mögliche vorgelesen haben – wo ist sie überhaupt? –, was Ihnen die Regierung aufgeschrieben hat, haben Sie am Schluss noch pathetisch gesagt: Wir machen Menschen sichtbar, die sonst nicht in den Medien sind. – Und das machen Sie mit Ihrer redaktionellen Anpassung?

Im Ausschuss wurde uns auch gesagt, dass der große Wurf kommt, wenn das Bündnis für frühkindliche Bildung seine Ergebnisse vorstellt. Ich erinnere Sie daran: Im Bündnis für frühkindliche Bildung sind die Eltern nicht vertreten, ist die Kindertagespflege nicht vertreten, und wir als Parlamentarier, die wir am Ende darüber entscheiden, erfahren auch herzlich wenig darüber. Wir sind an dem Prozess komplett unbeteiligt.

Zu den Anpassungen, die Sie machen müssen, haben die Kollegen schon gesagt: Das Verfassungsgericht hat 2020 in seinem Urteil festgestellt, es muss überarbeitet werden. Bei der Gewährung des Bildungs- und Teilhabepakets müssen die Länder die Zuständigkeit an die Kommunen übertragen. Wenn sie dies nicht tun und es keine Regelung gibt, gibt es auch keine Leistung für Bildung und Teilhabe für Kinder aus sozial schwachen Familien. Das regeln Sie jetzt auf den allerallerletzten Drücker, kurz vor Jahresende, im Schnellverfahren. So wichtig sind Ihnen Kinder, so wichtig sind Ihnen die Chancen der Kinder gerade aus sozial schwachen Familien, die es sowieso schwer haben. Das ist wirklich jämmerlich!

Jetzt wird das Gesetz im Schnelldurchlauf beschlossen. Natürlich stimmen wir dem zu, natürlich ist diese Anpassung nötig, aber wieder einmal wurde eine Riesenchance vertan. Hier wäre sehr viel mehr möglich gewesen. Ich hoffe, hierzu kommt irgendwann noch einmal etwas Vernünftiges von Ihnen. Wir haben Vorschläge unterbreitet. Wir begleiten dies auch gerne weiter.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Sandt. – Weitere Rednerinnen und Redner sehe ich nicht. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Gegenteiliges sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/18269, 18/19213

**zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/18980, 18/19213

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kin-
derbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung
der Sozialgesetze
(Drs. 18/18269)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Andreas Jäckel**
Mitberichtersterterin: **Doris Rauscher**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 28. Oktober 2021 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/18980 in seiner 66. Sitzung am 25. November 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen
durchgeführt werden:

1. § 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. In Art. 118 Abs. 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ er-
setzt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 4 am 31. Dezember 2021 in
Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/18980 hat der Ausschuss mit fol-
gendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des end-
beratenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/18269, 18/19213

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) wird ermächtigt, zu diesem Zweck durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Staatshaushalts die Einrichtung von Behörden innerhalb seines Geschäftsbereichs im Einzelnen anzuordnen und zu regeln.“
2. In Art. 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 66e Satz 3 wird nach den Wörtern „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(SGB XII)“ eingefügt.
2. Art. 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII (Bildung und Teilhabe) zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „(SGB XII)“ gestrichen.
3. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII haften die Träger der Sozialhilfe dem Freistaat Bayern für eine ordnungsgemäße Verwaltung entsprechend Art. 104a Abs. 5 des Grundgesetzes. ²Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Freistaates Bayern gegenüber den Trägern der Sozialhilfe bleiben unberührt.“
4. In Art. 118 Abs. 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 4 am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Andreas Jäckel

Abg. Johannes Becher

Abg. Susann Enders

Abg. Jan Schiffers

Abg. Doris Rauscher

Abg. Julika Sandt

Staatsministerin Carolina Trautner

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 18/18269)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Bernhard Seidenath, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und

Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/18980)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Andreas Jäckel von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte.

Andreas Jäckel (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Wir befinden uns in der Zweiten Lesung des Gesetzentwurfes zur Änderung des BayKiBiG und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze. Zwischen der Ersten Lesung und heute waren wir im Ausschuss und haben verschiedene Punkte mit den Vertretern des Ministeriums klären können. Vor allem möchte ich noch einmal auf das wichtige Thema Haftungsnorm eingehen, das auch das Finanzielle betrifft, und darauf, wie die entsprechenden Regelungen hierzu aussehen. Bei einzelnen Fehlern, die in der Leistungsgewährung vorkommen, muss es hier zu Rückforderungen kommen. Die entsprechenden Haftungsansprüche sind neu zu regeln; denn sonst könnte der Freistaat nicht auf die Träger der Sozialhilfe, die hier mehr oder zu Unrecht Geld erhalten haben, zurückgreifen. Wir haben uns im Ausschuss darüber unterhalten, in welchen Fällen dies gege-

ben ist. Dabei geht es um grobe Fahrlässigkeit oder um Vorsatz. Auch wenn uns die Statistik nicht vollständig mitgeteilt werden konnte, handelt es sich insgesamt nur um fünf- oder sechsstelligen Beträge. Das ist zwar viel Geld, aber ich glaube, es ist auch wichtig, in einem solch großen Bereich die Maßstäbe zu sehen. Nichtsdestoweniger wird hier die Lücke geschlossen.

Ein weiteres Thema, das wir im Ausschuss vertieft haben, war die Frage, wie es um die wissenschaftlichen Einrichtungen steht, die die außerschulische Bildung und Erziehung regeln. Hier lautet der Auftrag an das Staatsministerium, über das BayKiBiG Einrichtungen zu schaffen. Hier war eine klare Umsetzung bisher nicht deutlich zu erkennen. Dies ist auch der Hintergrund für die geplante Zusammenlegung des Zentrums für Medienkompetenz in der Frühpädagogik – ZMF genannt – mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik – IFP genannt. Diese Zusammenführung haben größere Schlagfähigkeit und Vermeidung von Doppelarbeit, aber auch eine Bündelung erkennen lassen. Ich glaube, das ist gut. Bis zum Jahr 2026 wird dieser Vorgang abgeschlossen sein. Dann ist das gemeinsame Staatsinstitut bzw. das gemeinsame Zentrum komplett in Amberg angesiedelt. Damit sind die positiven Aspekte, die bei dieser Zusammenführung entstehen sollen, dann eigentlich gegeben.

Des Weiteren haben wir, die Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER, einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf eingebracht. Seinen Schwerpunkt bilden die Pflegestützpunkte. Nach Artikel 77b AGSG können Bezirke, Landkreise und kreisfreie Gemeinden von den Pflege- und Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen. Dies war bis zum 31.12.2021 befristet. Da der Bundesgesetzgeber aber auf Initiative Bayerns – ich glaube, dies ist ein wichtiger Punkt, den wir uns auf unsere Fahnen schreiben können – die Möglichkeit vorsieht, die landesrechtliche Regelung zu verlängern, gilt dies jetzt bis zum 31.12.2023. Auch dies wollen wir heute mit dem Änderungsantrag nachvollziehen. Damit wird in Folge noch mehr Kommunen die Möglichkeit eröffnet, vom Initiativrecht Gebrauch zu machen.

Ich glaube, die Pflegestützpunkte sind eine wichtige Einrichtung. Sie sind in der Beratungslandschaft für die diejenigen, die pflegebedürftig sind, aber vor allem auch für die Angehörigen, die sich um diese Pflegebedürftigen kümmern, sehr, sehr wichtige und hilfreiche Einrichtungen. Sie sind in gemeinsamer Trägerschaft der Kommunen sowie der Kranken- und Pflegekassen zu führen und haben unter anderem das Ziel, wohnortnah zu beraten, dabei miteinander zusammenzuarbeiten und natürlich Doppelstrukturen zwischen den Kommunen und den Kassen zu vermeiden. Der neue Satz 2 regelt das Inkrafttreten der Änderung. Dies ist notwendig, um die verlängerte Frist bis zum Ende des Jahres 2023 zu gewährleisten. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen noch eine schöne weitere hundertste Sitzung.

(Beifall bei der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke, Herr Kollege. – Als nächsten Redner rufe ich Johannes Becher von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Eine Änderung des BayKiBiG ist grundsätzlich begrüßenswert. Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ist eines der wichtigsten Gesetze in Bayern, weil es die Rahmenbedingungen der frühkindlichen Bildung wesentlich regelt. Eine Änderung ist angezeigt. Warum? – Weil wir viele Probleme und Baustellen im Bereich der frühkindlichen Bildung haben. Wir haben einen Fachkräftemangel. Das wissen alle. Wir haben zu große Gruppen. Wir haben Arbeitsbedingungen, die für das Personal in der Kita sehr belastend sind. Wir haben Kommunen, die den Rechtsanspruch nicht mehr erfüllen können, lange Wartelisten und viel zu wenig Zeit für Leitungen, zur Vorbereitung und für Elternarbeit.

Dies sind die Probleme in der frühkindlichen Bildung, die man mit einer Änderung des BayKiBiG vielleicht lösen oder zumindest teilweise lösen könnte. Nun lautet die Preisfrage: Löst der vorgelegte Gesetzentwurf auch nur eines dieser Probleme im Ansatz?

– Nein. Dieser Gesetzentwurf beschäftigt sich schlicht und ergreifend nicht mit den wesentlichen Problemen und ist daher eine absolute Enttäuschung, meine Damen und Herren.

Womit beschäftigt sich der Gesetzentwurf denn dann? – Er beschäftigt sich mit juristischen – ich will nicht sagen – Spitzfindigkeiten, aber mit kleinen juristischen Problemen. Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen: Es geht um den Fall, wenn Sozialhilfeträger versehentlich zu viel gegenüber dem Bund abrechnen und dann Haftungsansprüche entstehen. Der Freistaat Bayern soll eine Haftungsnorm erhalten, mit der er das Geld vom Sozialhilfeträger zurückverlangen kann. Dazu gab es einmal eine Prüfung. Hier geht es um 60.000 Euro im Jahr bayernweit. Also schafft man jetzt diese Haftungsnorm. Sie ist unspektakulär und vielleicht auch einigermaßen sinnvoll, löst aber kein Problem, das wir in der Praxis tatsächlich haben.

Ich nenne ein zweites Beispiel: Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass der Bund den Kommunen Aufgaben übertragen hat, was er aber nicht gedurft hätte. Diese Aufgaben hätte der Freistaat Bayern den Kommunen übertragen müssen. Jetzt wird das Gesetz geändert, damit das, was ohnehin schon die ganze Zeit so ist, auch weiterhin so bleibt. Das ist sehr unspektakulär und ohne Auswirkungen oder Verbesserungen für die Praxis.

Dann gibt es noch einen Punkt bezüglich der Staatsinstitute. Jetzt schafft man eine Rechtsgrundlage dafür, dass die Staatsregierung Staatsinstitute schaffen oder auch wieder auflösen kann. Gut, man hat in den letzten fünfzig Jahren Staatsinstitute auch ganz ohne diese Rechtsgrundlage geschaffen; also scheinbar hat die Regelung auch nicht groß gefehlt. Dann haben wir im Ausschuss gefragt: Was ist denn der Hintergrund dafür? – Hintergrund ist tatsächlich das Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik. Das war ganz interessant. Dieses ZMF ist am 4. Juli 2018 in Amberg gegründet worden. Am 4. Juli 2018, also wenige Monate vor der Landtagswahl hat man das Zentrum mit einem großen Festakt gegründet; die Ministerin Schreyer ist mit Gründungsurkunde in Amberg gewesen. Heute ist im Grunde vorgesehen – so kam es

auch im Ausschuss heraus –, dass man dieses ZMF wieder auflöst und in das Staatsinstitut für Frühpädagogik eingliedert. Aus einem eigenen kraftvollen Zentrum wird jetzt eine Unterabteilung des Instituts für Frühpädagogik.

Das wundert mich auch nicht; denn wenn man so ein Zentrum gründet und es lediglich mit ganz wenigen Vollzeitstellen ausstattet, dann kann es natürlich nicht so wahnsinnig viel Wirkung entfalten. Wenn einem dann bei so einem Zentrum die Leitung abhandenkommt – Personalwechsel kommen vor – und man monatelang diese Leitung nicht nach- oder neubesetzt, dann stellt sich schon die Frage, ob dieses Zentrum allein in der Lage ist, die in es gesetzten Hoffnungen auch zu erfüllen.

Ich glaube, was man bei diesem Gesetzentwurf lernen kann, ist das: Wenn wieder einmal kurz vor einer Landtagswahl ein Zentrum für irgendetwas gegründet wird, dann muss man es im Nachhinein wenigstens vernünftig ausstatten. Ansonsten ist es vielleicht gleich gescheitert, man macht einfach eine neue Abteilung eines bereits bestehenden Staatsinstituts auf.

Diese Änderungen sieht der Gesetzentwurf vor. Meine Damen und Herren, das reicht nicht. Das reicht nicht, wenn man weiß, welche Bedeutung die frühkindliche Bildung für die Kinder und die Bildungs- und Chancengerechtigkeit hat. Das reicht nicht, wenn wir merken, dass wir ein Problem in der Qualität haben. Wir müssen den Fokus in der frühkindlichen Bildung – das sage ich ganz klar – auf Qualität legen, nicht nur mit schönen Worten, sondern auch im Haushalt und in der Gesetzgebung.

Ich habe inzwischen Zweifel, dass hier von der Staatsregierung in dieser Legislaturperiode noch ein substanzieller Vorschlag zur Änderung des BayKiBiG kommt. Ich kündige Ihnen deswegen an dieser Stelle an: Im Jahr 2022 werden wir eine grundlegende Änderung des BayKiBiGs vorschlagen, mit der wir ganz klar den Fokus auf Qualität, auf die Kinder, auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kitas und bessere Rahmenbedingungen legen. Das ist dringend notwendig. Das ist die Herausforderung unserer Zeit. Leider ist der hier vorliegende Gesetzentwurf nicht dazu geeignet. Weil er

nichts grundlegend Falsches enthält, aber eben auch nicht vieles, was besser wird, werden wir uns enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke, Herr Abgeordneter. – Nächste Rednerin ist Frau Susann Enders von der FREIE-WÄHLER-Fraktion.

Susann Enders (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Änderungsantrag zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und zum Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze bringt lediglich minimale Anpassungen. Nach den Beratungen im Ausschuss und der Zustimmung nahezu aller Fraktionen bis auf die GRÜNEN – sie votieren mit Enthaltung – ist der Weg für uns nun frei.

Das Teilhabestärkungsgesetz des Bundes ist im Sommer 2021 in Kraft getreten. Nun geht es um eine landesrechtliche Umsetzung. Hier geht es um eine Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie um eine landesrechtliche Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe und um eine landesrechtliche Bestimmung der zuständigen Träger der Sozialhilfe für den Bereich der kompletten Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Nach der Ersten Lesung hier im Plenum und der Aussprache im Ausschuss zu diesem Gesetzentwurf stehen nun lediglich folgende Änderungen an:

In Artikel 118 Absatz 3 wird die Angabe "2021" durch die Angabe "2023" ersetzt. Hintergrund ist, dass Bezirke und Landkreise sowie kreisfreie Gemeinden von den Pflege- und Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen können. Das betrifft das kommunale Initiativrecht, welches jedoch bis zum 31.12.2021 befristet ist. Da der Bund die Option der landesrechtlichen Regelung eines kommunalen Initiativrechts zur Einrichtung von Pflegestützpunkten mittlerweile bis zum 31.12.2023 verlängert hat, wollen wir diese Verlängerung hier

auch aufnehmen. Für uns ist die Pflege immens wichtig. Pflegestützpunkte sind für die Beratungslandschaft der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen eine zentrale Säule, und sie sind auch in gemeinsamer Trägerschaft der Kommunen und der Kranken- und Pflegekassen. Ziel ist, die wohnortnahe Beratung zu gewährleisten und dabei vorhandene Beratungsstellen für eine strukturierte Zusammenarbeit besser zu vernetzen.

Die zweite Änderung im Gesetzestext betrifft § 3. Da wollen wir den Satz ergänzen: "Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 4 am 31. Dezember 2021 in Kraft." – Das ist notwendig, um einen nahtlosen Übergang dieser Fristen zu gewährleisten. Deshalb bitte ich um Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke schön. – Als nächsten Redner rufe ich Herrn Jan Schiffers von der AfD-Fraktion auf.

(Beifall bei der AfD)

Jan Schiffers (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürgerinnen und Bürger! Der vorliegende Gesetzentwurf enthält vor allem redaktionelle Änderungen und klarstellende Regelungen. Der Gehalt der Änderungen ist sehr überschaubar, sodass ich auch meinen Redebeitrag hierzu sehr kompakt halten kann.

Die Chance, zugleich mit den nötigen redaktionellen Änderungen auch inhaltliche Verbesserungen vorzunehmen, wurde leider nicht genutzt. Geregelt werden soll im Wesentlichen nur das, was aus rechtlichen Gründen und nach höchstrichterlichen Vorgaben zwingend nötig ist. Wichtige Weichenstellungen wurden abermals versäumt. Weder finden sich in dem Gesetzentwurf Verbesserungen des Betreuungsschlüssels noch Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, um hier nur zwei Beispiele zu nennen.

In Erster Lesung und im Ausschuss wurde bereits alles gesagt. Deshalb kurz und knapp: Der vorliegende Gesetzentwurf ist insgesamt zaghaft und wenig ambitioniert, enthält aber durchaus redaktionelle Änderungen, die erforderlich sind und Sinn machen, sodass wir dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke schön. – Als Nächste spricht die Abgeordnete Doris Rauscher von der SPD-Fraktion.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als SPD stimmen wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung und der weiteren Änderung daran mit Blick auf das kommunale Initiativrecht für Pflegestützpunkte zu. Die Kolleginnen und Kollegen haben dazu schon Ausführungen gemacht.

Weil es in dem Gesetz auch um das BayKiBiG geht, möchte ich gerne meine Redezeit nutzen, um auf die derzeitige Situation in der Kindertagesbetreuung hinzuweisen.

Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpfleger*innen und Einrichtungsleitungen sind am Limit, sie werden nur viel zu wenig gesehen. Nicht erst seit Beginn der Corona-Pandemie ist die Belastungsgrenze erreicht. Derzeit ist sie aber überschritten. Mit dem Gesetz gibt es aber wieder keine wirklichen Veränderungen. Statt auf handfeste Unterstützung und auf Verbesserung dürfen sich die Kitas seit März 2020 immer wieder auf neue Corona-Regeln und Änderungen im Rahmen-Hygieneplan freuen. Hierbei haben sie dann auch noch mit Fachkräftemangel, kranken Mitarbeitern und Kindern, schlechten Betreuungsschlüsseln, gerade auch wegen der Erkrankungen, der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und mit der Quarantäne-Situation zu kämpfen. Es steigen die Konflikte mit den Eltern. Die Sorge vor Ansteckung ist groß. Der Druck ist immens. Nun, mitten in der vierten Welle, ein missglücktes Vorgehen beim Einsatz von PCR-Pool-Tests.

Zur Historie: Seit dem Sommer fordern und thematisieren wir immer wieder maximalen Gesundheitsschutz auch in der Kindertagesbetreuung. Das Ministerium verwies auf fehlende Erprobung von Tests bei Kindern und auf fehlende Kinder-Testmöglichkeiten. Dabei war damals schon klar, dass die PCR-Tests im Ergebnis verlässlicher, in der Durchführung letztendlich kostengünstiger und in der Unterbrechung von Infektionsketten effektiver sind. Modellprojekte gab es bundesweit einige, kindgerechte Testmöglichkeiten auch. Der Rücklauf bei den freiwilligen Selbsttests für die Kita-Kinder über die Apotheken war mager, ein Flickenteppich. Anstatt zu agieren, wurde aus meiner, aus unserer Sicht, monatelang viel zu wenig getan.

(Beifall bei der SPD)

Im September wurden die PCR-Pool-Tests dann zur neuen Testsäule erklärt. Die Verantwortung wurde auf die Landkreise übertragen. Sie sollten den Bedarf abfragen und in einen Vergabeprozess einsteigen. Dafür war in den großen Städten sogar eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Labore sollten gefunden, der Transport der Proben organisiert werden, und das alles zunächst auch noch befristet bis Ende des Jahres. Kein Wunder, dass die Landkreise bei diesem bürokratischen Wahnsinn die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen haben. Kein Wunder, dass am Ende von den flächendeckenden PCR-Pool-Tests nicht viel übrig blieb. Am Ende ist es der traurige Versuch, sich eine weiße Weste zu erkaufen; denn Geld hätte es gegeben. Wissen Sie was? – Eigentlich ist das beschämend.

(Beifall bei der SPD)

Ende November kam dann eine neue Wende: Ministerpräsident Markus Söder verkündet, die Kitas endlich in den Blick nehmen zu wollen und flächendeckend systematisch PCR-Pool-Tests ausrollen zu wollen. Auf Nachfrage im Ministerium hieß es dann, es ändert sich quasi nichts. Jetzt sollen die Gemeinden tätig werden, nicht mehr die Landkreise; die Selbsttests werden auf drei Mal die Woche ausgeweitet. Letzten Freitag wird dann eine Testpflicht für Kita-Kinder angekündigt. Aus der Testpflicht wird

dann eine Nachweispflicht, die glaubhaft versichert werden soll. Der Flickenteppich bleibt.

Kolleginnen und Kollegen, mir fehlt es mittlerweile an Verständnis. Der Staatsregierung aber fehlt es wieder einmal an Mut, an Innovation und an wirklich guten Ideen, genau wie an einer echten und guten Änderung des BayKiBiGs.

(Beifall bei der SPD)

Das wird leider dem großen Engagement in den Kitas und des Personals in der Praxis nicht gerecht.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Nächste Rednerin ist Frau Julika Sandt.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das ist wieder einmal ein Gesetzentwurf, in dem wirklich nur das notwendige Minimum steht. Es handelt sich hier um die dritte redaktionelle Änderung des BayKiBiG in dieser Legislaturperiode. Dabei wäre dieses Gesetzes so wichtig, um Verbesserungen in der frühkindlichen Bildung zu schaffen. Da gäbe es so viel zu tun, zum Beispiel den Fachkräfteschlüssel zu verbessern, damit jedes Kind in möglichst kleinen Gruppen individuell gefördert werden kann, zum Beispiel mehr Zeit zu geben für pädagogische Vorbereitung. Damit wir auch in Zukunft viele gute Fachkräfte für die Kitas gewinnen können, brauchen wir eine Ausbildungsoffensive. Wir brauchen zum Beispiel endlich ein Finanzierungskonzept für die vergütete und praxisorientierte Ausbildung Optiprax oder auch klare Regelungen für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse, aber auch vieles mehr.

Wie schon in der letzten Plenarsitzung diskutiert, brauchen wir die Verlängerung und Aufstockung des vierten Sonderinvestitionsprogramms für die Kitas. Es ist doch so, dass die Bürgermeister inzwischen schon Protestmärsche nach München machen,

weil sie ihre Kitas nicht finanzieren können. Die Kommunen bleiben im Regen stehen, aber noch schlimmer, auch die Familien. Da geht es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um berufliche Perspektiven der Eltern. Vor allem aber geht es, und das ist noch viel schlimmer, um die frühkindliche Förderung der Kinder. Es geht um Sprachförderung, um Persönlichkeitsentwicklung, um einen guten Start für den weiteren Bildungsweg und gute Chancen für die Kinder, um Chancengerechtigkeit.

Aber was machen Sie mit Ihrem Gesetzentwurf, was steht da drin? – Da wurde ein Artikel zur wissenschaftlichen Begleitung der frühkindlichen Bildung angepasst. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik macht seit dem Jahr 1973 wissenschaftliche Begleitung. Jetzt hören wir – das steht nicht in dem Gesetz, sondern das ist offensichtlich tatsächlich geplant –, das Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik – ZMF – soll jetzt irgendwie in das Staatsinstitut für Frühpädagogik eingegliedert werden. Das sehe ich sehr kritisch, denn das war eigentlich mit großem Tamtam gestartet. Medienkompetenz in der Frühpädagogik finde ich äußerst wichtig. Eine Anfrage zum Plenum hat ergeben, dass Sie statt der elf geplanten Vollzeitstellen nur vier besetzt haben, und die noch nicht einmal in Vollzeit. Das Ding ist also gescheitert. Nun versuchen Sie es wegzuschieben, irgendwohin als Unterbehörde oder Unterabteilung. Das kann ja wohl nicht sein. Das kann nicht der Anspruch an Medienkompetenz in der Frühpädagogik sein.

Dann haben Sie noch ein paar andere Punkte mit drin, wie die Anpassung des Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzen. Da hat man aber das Gefühl, dass Sie das völlig verschlafen haben. Das Bundesverfassungsgericht hat die Länder nämlich bereits im Juli 2020 aufgefordert, die Zuständigkeit für das Bildungs- und Teilhabepaket formal an die Kommunen zu übertragen. Das muss bis Ende dieses Jahres erfolgen. Sie machen das nun auf den letzten Drücker. Dabei wäre auch das so wichtig. Gerade die Kinder aus sozial schwachen Familien brauchen doch ein warmes Mittagessen, sie brauchen Lernförderung, sie brauchen kulturelle Angebote, Sport und soziale Teilha-

be. Doch das machen Sie wirklich stiefmütterlich und auf den letzten Drücker. Ich verstehe nicht, warum Sie sich darum nicht früher gekümmert haben.

Ein weiterer notwendiger Punkt in dem Gesetzentwurf ist die Klarstellung der Haftungsnorm. Das ist der einzige Lichtblick.

Bei dem Änderungsantrag, den Sie hier zur Verlängerung der Förderung von Pflegestützpunkten einbringen, handelt es sich auch nur um die Umsetzung einer Bundesvorgabe. Alles in allem geht es fast nur um die Umsetzung von Bundesvorgaben, die auch noch sehr spät kommen, um minimale Änderungen, redaktionelle Anpassungen. Das ist wirklich schade, denn in diesem wichtigen Bereich ist wirklich vieles verschlafen worden. Hier wäre so vieles wichtig gewesen.

Okay, wir stimmen zu, weil es sonst beispielsweise gar kein Bildungs- und Teilhabepaket mehr gäbe, und das wäre eine Katastrophe. Also, in diesem Sinne: Wir kritisieren den Entwurf sehr, weil viel mehr drin gewesen wäre. Wir stimmen aber natürlich zu, denn wir können auch nicht gegen diese Notwendigkeiten stimmen.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke, Frau Sandt. – Als nächste Rednerin spricht Frau Staatsministerin Carolina Trautner.

Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Erst einmal vielen Dank für Ihre positiven, aber auch für die kritischen Anmerkungen zu unserem Gesetzentwurf. Es ist immer wichtig, dass wir diskutieren und uns entsprechend austauschen. Vieles ist schon gesagt worden. Ich möchte auch gar nicht im Detail auf alles eingehen, was Kollege Jäckel und Kollegin Enders schon gesagt haben. Ich möchte nur noch ein paar Dinge richtigstellen.

Liebe Frau Sandt, mit dem Vorwurf, wir hätten etwas verschlafen, tun Sie sich keinen Gefallen. Sie müssen sich einmal anschauen, wie der Weg dieses Gesetzentwurfs

war. Tatsache ist, dass das Bundesverfassungsgericht bereits 2020 entschieden hat. Ich hätte mir das auch schneller gewünscht. Wir haben es dann in einem zähen und langwierigen Ringen mit dem Bund – und das gilt nicht für Bayern allein, sondern für alle Bundesländer – erst im Mai 2021 hinbekommen, dass der Bundesrat dem Teilhabestärkungsgesetz und damit auch der Trägerbestimmung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen in der jetzigen Form zugestimmt hat. Das war im Mai 2021. Die Verkündung des Gesetzes erfolgte kurz vor der Sommerpause. Erst danach konnte ich in Bayern das Gesetzgebungsverfahren einleiten. Wir haben das natürlich schon vorab mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert. Wir konnten den Gesetzentwurf aber erst in der ersten Sitzung des Ministerrates nach der Sommerpause einbringen. Zudem sind wir an den Terminplan des Landtags gebunden. Um es kurz zu machen: Auch mir wäre es lieber gewesen, wenn es noch schneller gegangen wäre; aber schneller ging es einfach nicht. Das hat nichts mit verschlafen zu tun.

Ich komme noch ganz kurz zu der allgemeinen Kritik, die meines Erachtens hier als komplette Themenverfehlung vorgebracht worden ist: Dieser Gesetzentwurf hat überhaupt nichts mit der Situation der Kitas in Corona-Zeiten zu tun. Ich werde darauf auch nicht weiter eingehen. Wir können uns darüber gerne noch austauschen.

Wir hier in Bayern sind dank des Einsatzes unserer Kommunen, aber auch dank des Einsatzes des Freistaates nicht schlecht aufgestellt, was das System der Kindertagesbetreuung angeht. Wir haben die Anliegen der Praxis auf dem Schirm. Ich stehe in ständigem Austausch mit den Kita-Fachkräften. Sie wissen das auch alle. Wir arbeiten ganz eng mit dem Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern und den Akteuren zusammen. Wir haben dort gemeinsam zu erörtern, was noch alles erforderlich ist und was wir noch alles besser machen können.

Lieber Kollege Becher, ja, die Arbeits- und Rahmenbedingungen müssen wir immer im Blick behalten. Wir wollen an dieser Stelle auch anschieben. Der Fachkräftemangel ist ein großes Thema, er ist aber nicht das Thema des heutigen Gesetzentwurfes, mit dem wir einfach notwendige Anpassungen vornehmen. Wir werden weiterhin daran ar-

beiten. Ich kann Ihnen versichern, dass die Ergebnisse des Bündnisses die Grundlage sein werden, auf der wir das BayKiBiG weiterentwickeln. Wir werden zu gegebener Zeit auch mit guten Vorschlägen wieder hier ins Plenum kommen und in den Ausschuss gehen und diskutieren. Wir werden auch Ihre Anregungen wieder gern mit aufnehmen.

Mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf schaffen wir in bestimmten Punkten mehr Rechtsklarheit und außerdem die Grundlage für die Ausgestaltung unserer Fachinstitute. Ich glaube, dass die Zusammenlegung der beiden Institute zielführend ist, weil wir damit unsere Kräfte bündeln und nichts aufgelöst wird oder verschwindet. Die Medienkompetenz in den Kitas ist auch mir ein wichtiges Thema. Wir werden weiter daran arbeiten.

Die Änderungen sind jetzt notwendig, um die bestehende Praxis rechtsklarer zu gestalten. Ich freue mich dann auch über Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Wir haben eine Zwischenbemerkung. Herr Johannes Becher, bitte schön.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Ministerin, ich habe noch eine Frage bezüglich einer Änderung des BayKiBiGs, die tatsächliche Qualitätsverbesserungen beinhaltet; denn diese sind hier nicht vorgesehen. Wird es in dieser Legislaturperiode noch einen Gesetzentwurf der Staatsregierung geben, der substanzielle Verbesserungen der Qualität in der frühkindlichen Bildung vorsieht? Wenn ja, bis wann können wir uns darauf einstellen, dass dieser Entwurf vorliegt?

Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales): Lieber Herr Kollege Becher, ich arbeite mit größter Priorität an diesen Themen. Wir werden das, sobald wir das wirklich gut auf den Weg bringen können, auch auf den Weg bringen. Wir haben jetzt den Bericht des Bündnisses für frühkindliche Bildung in Bayern. Aus die-

sem lässt sich viel weiterentwickeln. Die Themen sind brennend und dulden es nicht, lange liegen zu bleiben. Deswegen können Sie versichert sein, dass ich mit höchster Priorität daran arbeiten werde.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank. – Es wurde noch eine weitere Zwischenbemerkung angekündigt; die Meldung kam jedoch zu spät. Sie sind damit entlassen.

(Heiterkeit)

– Sie wissen genau, dass ich mir die Möglichkeiten eines Ministerpräsidenten natürlich niemals anmaßen würde. Ich muss selber schmunzeln.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/18269, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 18/18980 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf Drucksache 18/19213 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/18269. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass noch einige Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/19213.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD, der SPD und der FDP. Gegenstimmen! – Keine. Enthaltungen! – Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Damit so beschlossen.

Da kein Antrag auf Dritte Lesung gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD, der SPD und der FDP. Gegenstimmen! – Keine. Enthaltungen! – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 18/18980 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2021

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)